

Satzung des Tennis-Club Blau-Gelb Bonn-Beuel 1960 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 29.09.1960 gegründete Verein führt den Namen "Tennis-Club Blau-Gelb Bonn-Beuel 1960 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn (Beuel) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 2867 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Jugend gelegt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon sind ausgenommen Aufwandsentschädigungen gem. § 11 Ziffer (4) der Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat a) Erwachsene aktive Mitglieder, b) Jugendliche aktive Mitglieder, c) Inaktive (fördernde) Mitglieder und d) Ehrenmitglieder.
- (3) Erwachsene aktive Mitglieder sind solche, die am Sportgeschehen des Vereins aktiv teilnehmen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und passiv wahlberechtigt.
- (4) Jugendliche aktive Mitglieder sind solche, die am Spielgeschehen des Vereins aktiv teilnehmen und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und besitzen kein passives Wahlrecht. Für sie gilt ergänzend die Vereinsjugend-Ordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Inaktive (fördernde) Mitglieder sind solche, die am Sportgeschehen des Vereins nicht aktiv teilnehmen. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und passiv wahlberechtigt.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens 25 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der erwachsenen

aktiven Mitglieder. Von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen [§ 8 Ziff. (1)] sind sie befreit.

- (7) Auf schriftlichen Antrag kann eine aktive Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands in eine inaktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (8) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Übrigen aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und den vereinsinternen Regelwerken (Satzung, Haus- und Platzordnung, etc.) sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den satzungsgemäßen Maßnahmen und Regelungen des Vorstands.
- (9) Mitglieder und andere Personen können wegen besonderer Verdienste um den Verein mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Rechte aus der Mitgliedschaft können jedoch erst nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein wahrgenommen werden.
- (3) Für die Ehrenmitgliedschaft gilt § 3 Ziffer (6).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Tod, c) Ausschluss oder d) Auflösung des Vereins.

§ 6 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Der Austritt ist dem Vorstand i.S.d. § 11 Ziffer (1) a) schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand i.S.d. § 11 Ziffer (1) a) per Einschreiben oder durch persönliche Übergabe an ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 11 Ziffer (1) a) gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Satz 1 ist der Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands i.S.d. § 11 Ziffer (1) a) erforderlich.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und etwaiger bis zum Wirksamwerden des Austritts beschlossener Umlagen bleibt von dem Austritt unberührt.

§ 7 Ausschluss und Maßregelungen

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung oder grober Missachtung vereinsinterner Regelwerke oder von Regelungen bzw. Anordnungen des Vorstandes;
- b) wegen Nichterfüllung auf der Satzung bzw. der Beitragsordnung beruhender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen; oder
- d) wegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gemachten Vorwürfen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

- (2) In weniger schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand dem Mitglied einen Verweis erteilen oder ihm für eine Dauer von bis zu drei Monaten das Recht zur Nutzung der Anlagen des Vereins entziehen. Für das Verfahren gilt Ziffer (1) entsprechend.
- (3) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds; in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied jedoch Gelegenheit zu geben, seine Interessen persönlich zu vertreten.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe des Aufnahmebeitrages, des Jahresbeitrages und sonstiger Zahlungen (Verzeihbons, Gastspielkarten, etc.) wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung außerordentlicher Beiträge in Form von Geldleistungen zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen oder als Nachschüsse für Vereinsschulden (Umlagen) beschließen. Beschlüsse über die Erhebung solcher außerordentlicher Beiträge (Umlagen) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Innerhalb eines Geschäftsjahres dürfen von einem Mitglied Umlagen höchstens in Höhe eines Geldbetrages erhoben werden, den es nach der Beitragsordnung als Jahresbeitrag für das betreffende Geschäftsjahr schuldet.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig und muss dem Vereinskonto bis spätestens zum 15. April des laufenden Geschäftsjahres gutgeschrieben worden sein. Es handelt sich um eine Bringschuld. Bei Beitrags-Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren hat das Mitglied deshalb von sich aus zu prüfen, ob die Abbuchung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Beitrag unverzüglich zu überweisen.
- (3) Über Stundung, Ermäßigung oder Befreiung von Zahlungsverpflichtungen im Sinne der Ziffer (1) sowie über den Verzicht auf rückständige Zahlungen entscheidet der Vorstand.

- (4) Mitglieder, die mit fälligen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, haben keine Spielberechtigung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet während der ersten vier Monate eines Jahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einberufung mit unsignierter E-Mail ersetzt die schriftliche Einberufung gemäß Satz 1 gegenüber solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Zwischen dem Tag der Einberufung (maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Absendung der E-Mail) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Bericht des Vorstands mit Erläuterung des Jahresabschlusses

- c) Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - d) Aussprache und Entlastung des Vorstands
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (soweit anstehend)
 - h) Verschiedenes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt in jedem Falle geheim.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und sich nicht auf bereits vorhandene Tagesordnungspunkte beziehen, dürfen nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Maßgebend für den Fristlauf ist der Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens. Der Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied, ansonsten von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung unter Leitung des lebensältesten anwesenden Mitglieds einen Versammlungsleiter. Für die Dauer der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter als Versammlungsleiter.
- (7) Über die wesentlichen Ergebnisse und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss vom Vorstand einberufen werden,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; in diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, nachdem die vorstehende Voraussetzung erfüllt ist.

Mit der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die vorstehenden Ziffern (1) sowie (3) bis (7) entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister und Sportwart.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem Geschäftsführendem Vorstand und bis zu vier Beisitzern für besondere Aufgaben, wobei ein Beisitzer für die Instandhaltung der Haus- und Clubanlage zuständig ist. Über die Anzahl der Beisitzer bis zur Höchstzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur außergerichtlichen Vertretung innerhalb des ihnen nach der Geschäftsordnung des Vorstands zugewiesenen Aufgabenbereiches bevollmächtigen.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelnen Mitgliedern des Vorstands eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die jeweils geltende Obergrenze für steuerfreie Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß der Regelung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz nicht übersteigen (derzeit 720,- € im Jahr). Über die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der ohne Gegenstimme ergehen muss; das be-

troffene Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

- (5) Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist damit der Gesamtvorstand gemäß §11 Ziffer (1) b) gemeint. Soweit in dieser Satzung vom Vorstandsmitglied die Rede und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist damit ein Mitglied des Gesamtvorstands gemäß §11 Ziffer (1) b) gemeint.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand [§ 11 Ziffer (1) b)] wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis entsprechend den Regeln der Satzung ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann unter den Voraussetzungen des § 7 Ziffer (1) durch Beschluss einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Für das Verfahren gilt § 7 Ziffer (1) entsprechend. In der Versammlung ist - vorbehaltlich der Regelung in § 7 Ziffer (2) - für die restliche Amtszeit des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus eigener Veranlassung aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied zusätzlich mit dem Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen oder ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung oder wählt für die restliche Amtszeit des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand [Gesamtvorstand i.S.d. § 11 Ziffer (1) b)] leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, sind anwesend i.S.d. Satz 6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (2) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Einhaltung der Satzung und sonstiger vereinsinterner Regelwerke sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Zu seinen Aufgaben gehört des Weiteren:
 - a) Erlass vereinsinterner Regelwerke
 - b) Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplans
 - c) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Organisation des Sportbetriebes
 - f) Instandhaltung der Clubanlage
 - g) Einziehung von Beiträgen
 - h) Mitgliederverwaltung

sowie alle sonstigen im Rahmen der Vereinsführung anfallenden Aufgaben.

- (3) Die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten in Form einer Bilanz zu erfolgen. Hierbei sind angemessene Rückstellungen und Rücklagen für Erneuerung und Instandhaltung vorzusehen.
- (4) Der Vorstand hat eine ordnungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen. Dies kann vereinsintern durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen externen Steuerberater erfolgen.
- (5) Für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall Zahlungsverpflichtungen von über 3.000 EURO begründen, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Soweit die voraussichtlichen Verpflichtungen im Einzelfall einen Betrag von 30.000 EURO übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Gefahr im Verzuge und stellen keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands mit Wirkung gegen Dritte dar.
- (6) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn ihr Wert höher als 10.000 EURO ist. Mit vorstehender Veräußerungsbeschränkung ist keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands mit Wirkung gegen Dritte verbunden.
- (7) Über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Der Vorstand regelt seine Arbeit in einer Geschäftsordnung. Hierbei erfolgt auch die Aufgabenverteilung mit Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitszuweisungen. Die Geschäftsordnung kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 14 Vereinsinterne Regelwerke

- (1) Zu den vereinsinternen Regelwerken gehören neben dieser Satzung als sonstige Regelwerke die Beitragsordnung, die Platz- und Hausordnung sowie bei Bedarf weitere Regelungen.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die übrigen Regelwerke werden – vorbehaltlich abweichender Regelung in dieser Satzung - vom Vorstand erlassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen dieser Regelwerke.

§ 15 Datenschutzklausel

- (1) Personenbezogene Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer und Email Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete

te technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Datenübermittlungen, die der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zu Verbänden vornehmen muss

Als Mitglied des LandesSportBundes NRW, Tennisverband Mittelrhein, und sonstigen Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und Leistungsklasse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse, soweit hierzu verpflichtet, an den Verband.

- (3) Vereinsinterne Kommunikation

Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder im Jahresheft bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder im Jahresheft mit Aus-

nahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

(4) Datenübermittlungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Verein benachrichtigt den LandesSportBund NRW und den Tennisverband Mittelrhein über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

(5) Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden ge-

mäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bonn oder eine andere von der Mitgliederversammlung bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass es nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. April 2015 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 29. Januar 1960 beschlossenen Satzung mit den Änderungen vom 08.12.1961, 14.01.1966, 30.03.1966, 27.03.1968, 19.01.1972, 15.03.1981, 22.01.1984, 15.03.1990, 11.03.1993, 24.03.2000, 26.03.2005 und 16.04.2010.

Bonn, den 15. April 2015

.....

.....

1. Vorsitzender

Protokollführer